

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

In § 1 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 6 hinzugefügt:

„Für die Saisonkarteninhaber wird außerhalb der für die Badesaison 2020 festgelegten Obergrenze an gleichzeitig anwesenden Badegästen ein Zutrittskontingent freigehalten, so dass diese, unabhängig von der übrigen Auslastung des Freibads, unbegrenzt während der Öffnungszeiten Zutritt zum Freibad haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 30.04.2021 außer Kraft.

Grafenau, den 04.06.2020
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer
1. Verbandsvorsitzender